

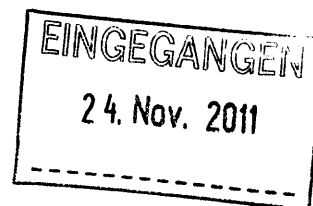
Zivilkammer 13

Geschäftszeichen: **13 O 159/10**

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Baara
als Einzelrichterin,

Schönfeld-Zeysig, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



In dem Rechtsstreit

PD Dr. med. Savaskan ./ Dr. Kühbacher

erschieden bei Aufruf:

der Kläger in Person und für ihn Rechtsanwältin Grünther,

der Beklagte in Person und für ihn Rechtsanwalt Kersten ,

ferner die Zeugin Prof. Dr. Anja Bräuer, die ordnungsgemäß belehrt wurde.

Zur Person:

Prof. Dr. Anja Bräuer, 41 Jahre , Wissenschaftlerin, dienstansässig in Berlin.

Mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich habe damals intensiv mit dem Kläger an Selenprojekten gearbeitet. Wir waren schon vor 2001 auf diesem Gebiet tätig. Wir hatten ein Selenoprotein identifiziert und hatten einen Schwerpunkt Selenforschung gebildet. Darüber hatten wir Kontakt zum HMI bekommen, und zwar konkret zu der Gruppe um Prof. Behne, der auch der Beklagte und Frau Hoppe angehörten. Ziel des Projektes war es dann, die Funktion und Verteilung von Selenoproteinen im Gehirn zu erforschen. Es gab dazu auch Anträge bei der DFG. Den ersten Antrag hatten Prof. Nitsch und Dr. Ninnemann gestellt. Der Kläger und ich waren damals noch Doktoranden. In der zweiten Schwerpunktphase waren wir dann selbst Antragsteller.

Auf Frage des Gerichts:

Die Tiere kamen vom HMI und sind auch dort getötet worden. Die Einzelheiten des Transports hatten wir mit Dr. Ninnemann abgesprochen, weil die Tiere teilweise radioaktiv waren. Außerdem hatten wir das Handling mit dem Beklagten besprochen, wobei es darum ging, welche Maßgaben einzuhalten sind, dass dann auch eine Auswertung stattfinden kann. Die Schnitte selbst sind dann

an unserem Institut am Kryostat ausgeführt worden, aber nicht von mir. Damals haben Frau Winkler und der Kläger viel am Kryostat gearbeitet. Ob bei diesem konkreten Projekt auch der Beklagte Schnitte ausgeführt hat, kann ich nicht sagen. Ich weiß aber, dass er im Rahmen eines anderen Projekts auch an diesem Gerät gearbeitet hat. Der Kläger und ich hatten Techniken zur Lagerung und Aufbereitung der am Kryostat gefertigten Schnitte entwickelt und standardisiert. Ziel war es, bestimmte Screenings damit durchführen zu können. Diese Arbeitsweise hatten wir bei uns am Institut etabliert, und deswegen ist es bei uns auch ausgeführt worden. Frau Winkler war dabei als technische Assistentin für uns tätig. Der Kläger und ich haben dann wieder die Auswertungen gemacht. Die radioaktiv markierten Teile wurden auf einen Röntgenfilm projiziert und dieser Film wurde dann jeweils mehrere Tage oder Wochen exponiert. An diesen Auswertungen, was man aus den exponierten Filmen erkennen kann, war ich auch beteiligt. In das Projekt selbst war ich nicht so tief involviert. Ich habe mich aber regelmäßig mit dem Kläger darüber unterhalten.

Wenn ich gefragt werde, ob dokumentiert wird, wer welche Schnitte gemacht hat, kann ich das nicht allgemein beantworten. Ob Frau Winkler dazu etwas dokumentiert hat, weiß ich nicht. Es ist aber jedenfalls erforderlich, die Objektträger mit dem Gewebe zu beschriften. Wenn mir die Anlage K 54 gezeigt wird, kann ich dazu folgendes sagen: Auf dem linken oberen Objektträger würde ich das Wort „luftgetrocknet“ Herrn Savaskan zuordnen, bei den anderen Objektträgern würde ich eher Frau Winkler vermuten, weil sie immer etwas zarter geschrieben hat. Genau kann ich es aber nicht sagen. Wenn mir die Auszüge aus dem Laborbuch Anlage K 53 gezeigt werden, dann würde ich auch dies dem Kläger zuordnen. Ich kann ausschließen, dass ich selbst mit lebenden Ratten gearbeitet und ihnen dabei radioaktives Selen injiziert habe. Wenn ich die Aufzeichnungen durchsehe, wirkt es auf mich so, als ob sie zwei verschiedene Projekte betreffen. An dem zweiten Projekt, einer Pilogapinapplikation war ich selbst beteiligt. Dabei ging es darum, dass Krampfanfälle bei Ratten initiiert wurden. Dies war Grundlage eines FASEB-Papers, an dem ich mitgearbeitet habe. Zu den zeitlichen Abläufen kann ich aus der Erinnerung wenig sagen. Das müsste ich mit meinen eigenen Aufzeichnungen abgleichen.

- laut diktiert und genehmigt. Auf Verlesung wird allseits verzichtet -

Auf Fragen der Klägervertr. bzw. des Klägers persönlich:

Bei den Screenings, die ich vorhin erwähnt habe, handelt es sich um drei verschiedene Techniken, mit denen man aus zwei verschiedenen Proben Gene identifizieren kann. Hintergrund ist, dass sich ein Schaden am Gehirn nach kurzer Zeit regenerieren kann und wir wollten die Proteine identifizieren, die an diesem Reparaturprozess beteiligt sind. Dazu sind in solchen Screenings jeweils behandelte und unbehandelte Proben verglichen worden. Für die Auswertung

der Röntgenfilme waren der Kläger und ich verantwortlich. Speziell bei diesem Projekt ist der Beklagte sicherlich gelegentlich dazu gekommen, ohne dass ich heute noch sagen könnte, an welchen Tagen. Er war sicher nicht jeden Tag bei uns im Institut. Wie lange man die Filme exponieren muss, um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, ist im Vorhinein nicht sicher planbar, wir hatten aber aus unseren sonstigen Projekten eine gewisse Erfahrung und das in etwa im Gefühl. An dem Manuskript Anlage K 1 war ich nicht beteiligt, ich habe es auch nicht gesehen. Wenn ich gefragt werde, ob der Beklagte auch am Kryostat arbeiten konnte, dann haben wir ihm gezeigt, wie es funktioniert. Ich weiß auch, dass er für das Projekt mit Prof. Ohm jedenfalls am Kryostat gearbeitet hat. Er hat auch andere Mitarbeiter aus dem HMI zu uns gebracht, damit sie dies bei uns lernen sollten. Die eigentliche Technik der Aufbereitung und Auswertung haben wir, wie gesagt, an unserem Institut entwickelt. Zur Zusammenarbeit mit dem HMI kam es, weil dort die Selenmangel ernährten Ratten verfügbar waren und dass HMI auch über radioaktives Selen verfügte, was an der Charité nicht der Fall war. Wenn ich gefragt werde, ob die Technik des Schneidens jeder erlernen kann, dann bedarf es schon einer sachgerechten Einarbeitung. Deswegen hatten wir Frau Winkler zugewiesen bekommen, die fast nichts anderes gemacht hat. Man kann nicht einfach schneiden, sondern wie immer bei Laborarbeiten, braucht man einen wissenschaftlichen Background, um keine technischen Artefakte zu produzieren. Wenn einer der Objektträger mit dem Wort „luftgetrocknet“ markiert war, bedeutet das, dass eine Abweichung vom üblichen Verfahren vorliegt. Standard war es, die Schnitte zu fixieren und in einer Alkohollösung bei vier Grad aufzubewahren. Dann konnte man mit Schnitten aus verschiedenen Stadien arbeiten. Dieses Projekt bot insoweit eine Neuerung, weil die Tiere selbst radioaktiv markiert waren und wir daher erst ermitteln mussten, welche Technik am besten geeignet war.

Der Beklagte hat nach Abbruch der Kooperation mehrfach mit mir Kontakt aufgenommen. Den Telefonkontakt habe ich irgendwann abgebrochen. Ich bekomme aber weiterhin e-mails, in denen es aus meiner Sicht nicht mehr um Wissenschaft geht.

Wenn ich gefragt werde, ob Herr Kühbacher die Schnitte von mir heraus verlangt hat, kann ich dazu nur sagen, dass er ständig Originaldaten verlangt.

- laut diktiert und genehmigt. Auf Verlesung wird allseits verzichtet -

Auf Fragen des Beklagtenvertr. und des Beklagten persönlich:

Wenn mir nochmals die Handschriften in der Anlage K 54 vorgelegt werden, dann sieht die andere Schrift, die nicht vom Kläger stammt für mich nach Frau Winkler aus. Zu dieser Zeit hat auch bei uns niemand anderes dauerhaft am Kryostat gearbeitet. Wenn ich gefragt werde, ob es die Handschrift des Beklagten sein könnte, dann sieht die anders aus. Man müsste wahrscheinlich

längere handschriftliche Aufzeichnungen nebeneinander legen. Wenn im Laborbuch, Anlage K 53, unter dem 20.12.01 aufgezeichnet ist, dass eine Fixierung nach ISHA Protokoll erfolgt ist, ist das von der Frage luftgetrocknet oder nicht zu unterscheiden. Das Gewebe muss in jedem Fall vor der Exponierung fixiert werden. Das ist das, was mit ISHA Protokoll gemeint ist. Die Frage der Lufttrocknung betrifft die Lagerung nach der Fixierung. Zur Anlage K 47 kann ich sagen, dass dies auf Grund der Untersuchungen von mir und dem Kläger zustande gekommen ist. Wir haben das Selenomprojekt zusammen aufgebaut. Wenn ich gefragt werde, ob dieses Papier auch schon die Markierung mit Selen 75 betrifft, gehe ich davon aus, muss aber ergänzen, dass ich mit der NAA Methode nicht intensiv vertraut bin. Der Förderungsantrag von Herrn Ninnemann ist auf Grund der Voruntersuchungen gestellt worden, die ich mit dem Kläger zusammen durchgeführt habe. Wir hatten das Selenoprotein W untersucht und darauf aufbauend wollten wir auch alle weiteren Selenoproteine markieren und ihre Verteilung untersuchen. Bei solchen Förderungsanträgen ist es so, dass man sie fokussiert auf den Bereich, wo es bereits Vorversuche gibt. Solche Vorversuche hatten wir auch schon durchgeführt. Die Kooperation mit dem HMI betraf dann die Verteilung des radioaktiv markierten Selens. Zur Anlage K 49 kann ich vorab sagen, dass ich an der Erstellung dieses Manuskripts nicht beteiligt war. Wenn ich auf die Auswertung der Figwe 6 fix angesprochen werde, dann waren an der Charité sicher auch Microimager vorhanden. Ich selbst habe aber nicht daran gearbeitet. Wir können, wenn es erforderlich ist, in den unterschiedlichen Fachbereichen der Charité kooperieren. Ob ich am 21. oder 22. 12.2001 am Institut war und was ich dort gemacht habe, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich habe keine Kenntnis davon, dass Herr Ninnemann als Strahlenschutzbeauftragter mir oder dem Kläger untersagt hätte, mit radioaktivem Selen zu arbeiten. Er hatte lediglich Auflagen für den Umgang mit dem Abfall gemacht, der sollte gesammelt und besonders aufbereitet werden, wobei ich Einzelheiten heute nicht mehr weiß. Wenn mir eine e-mail von Herrn Schweizer vom 21.11.2011 vorgelegt wird, kann ich dazu folgendes sagen: Soweit dort ein Test $n = 3$ erwähnt wird, geht die e-mail von falschen Voraussetzungen aus. $N = 3$ bedeutet, dass man mit drei Tieren arbeitet, aber von diesen Tieren jeweils mehrere Schnitte anfertigt, die man dann mit unterschiedlichen Schwerpunkten untersucht. Es ist nicht so, dass man lediglich mit drei Schnitten arbeitet. Die Einzelheiten zu dem mathematisch statistischen Zusammenhängen kann ich jetzt nicht erläutern. In einem solchen Fall kooperiere ich mit den entsprechenden Fachinstituten der Charité. Wenn ich gefragt werde, ob ich nicht vorhin gesagt hätte, der Test mit der Fallzahl $n = 3$ sei ein großes Thema an der Charité, dann ist derzeit alles ein großes Thema. Das liegt aus meiner Sicht an den Unterlagen, die der Beklagte herumschickt und die jetzt auch Kollegen anderer Standorte einbeziehen. Zu den in der Anlage K 49 als Abbildung enthaltenen 2 D-Gelen kann ich nicht sagen, wer diese durchgeführt hat. Gleiches gilt für densitrometrische Auswertungen. Ich betone nochmals, dass es ein Projekt zwischen dem Kläger und dem Beklagten war. Ich habe sicher mal die Röntgenfilme angesehen oder dergleichen, aber keine

echten statistischen Auswertungen gemacht. Wenn ich gefragt werde, ob ich in dem Untersuchungsverfahren der Charité gegenüber Frau Prof. Ruiz geäußert habe, wir hätten mit den Zahlen gespielt, dann betrifft das eine andere Publikation und ist auch aus dem Zusammenhang gerissen.

- laut diktiert und genehmigt. Aus Verlesung wird allseits verzichtet -

Die Zeugin wird um 13.10 Uhr entlassen. Auslagenverzichtserklärung liegt vor.

Beklagtenvertr. erklärt, er habe den Schriftsatz vom 17.11.2011 am 18.11.2011 erhalten. Er verweist darauf, dass es sich um ein einstweiliges Verfahren handelt.

Das Gericht weist ferner darauf hin, dass den Parteien im Dezernatsweg noch die heute eingegangenen Stellungnahmen der Charité bzw. DFG zugänglich gemacht werden und die Parteien insoweit noch Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Parteivertr. verhandeln mit den Anträgen wie am 1.3.2011, Band II Bl. 72 d.A. zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

B.u.v.:

Weitere Anordnungen ergehen im Dezernatsweg.

Baara

Schönfeld-Zeysig